

Mißständen, die indirekt zur Tat beigetragen haben, nicht schweigend oder nur moralisierend vorübergehen. Deshalb sollte das Strafgesetzbuch oder die Strafprozeßordnung fordern, daß in solchen Fällen diejenigen, die für festgestellte Mißstände verantwortlich sind, die mit der Tat in Zusammenhang stehen und nicht selbst Straftaten darstellen, disziplinarisch oder durch die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane zur Verantwortung zu ziehen sind.

Erweist sich bei der Aufklärung von Fahrlässigkeitstaten, daß ihnen Mißstände zugrunde lagen, so sind die Personen, die dafür verantwortlich sind, sofern strafrechtliche Verantwortlichkeit dadurch noch nicht begründet ist, disziplinarisch oder durch die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane zur Verantwortung zu ziehen.

Um die Strafpolitik gegenüber der kriminellen Fahrlässigkeit zu bestimmen, dürfte es richtig sein, sie der Gruppe der Vergehen zuzuordnen. Dies bedeutet, daß die *Strafe gegenüber der fahrlässigen Tat nur eine Funktion* erfüllen kann: die der *staatlich-gesellschaftlichen Erziehung zu verantwortungs- und pflichtbewußtem Verhalten*. In der sozialistischen Gesellschaft, in der das freiwillige, bewußte, disziplinierte und verantwortungsbewußte Verhalten der Menschen mehr und mehr zum bestimmenden Grundzug des gesellschaftlichen und persönlichen Handelns der Menschen wird, kann die Freiheitsstrafe nicht die Regelstrafe für Fahrlässigkeitstaten sein und sollte nur unter erschwerenden Umständen ausgesprochen werden. Es scheint fernerhin notwendig, wissenschaftliche Untersuchungen darüber anzustellen, welches das Höchstmaß der gesetzlich möglichen Freiheitsstrafe für schwere Fahrlässigkeitstaten sein sollte — wie überhaupt die wissenschaftliche Untersuchung über die Aufgaben der Freiheitsstrafe und ihren Vollzug gegenüber Fahrlässigkeitstaten noch aussteht. In der gegenwärtigen Praxis der Verhängung und des Vollzugs von Freiheitsstrafen bei fahrlässigen Taten steckt noch zuviel Glauben an eine selbsttätige, wohltuende Wirkung von Freiheitsstrafen. Dies liegt nicht zuletzt auch darin begründet, daß es an soziologischen sowie sozial- und individual-psychologischen Studien zur Fahrlässigkeit im allgemeinen wie bei bestimmten Delikten fehlt.

Freiheitsstrafen von kurzer Dauer, die in ihrer Existenz an sich schon recht problematisch sind, sollten bei Fahrlässigkeitstaten im Prinzip